Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE17

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung der Stufe II

bearbeitet für: **Gemeinde Südlohn**
Winterswyker Straße 1
46354 Südlohn

bearbeitet von: **öKon GmbH**
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19

10. Oktober 2024

Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung 4

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf 5

3 Lage des Vorhabens 6

4 Wirkfaktoren der Planung 7

4.1 Baubedingte Faktoren 7
4.2 Anlagebedingte Faktoren 7
4.3 Betriebsbedingte Faktoren 7

5 Fachinformationen 8

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW 8
5.2 Fundortkataster @LINFOS 8
5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q4007-3 (Stadtlohn) 8

6 Brutvogelkartierung 2023 10

6.1 Methodik 10
6.2 Ergebnisse 10
6.2.1 Bekassine 11
6.2.2 Bluthänfling 11
6.2.3 Feldlerche 11
6.2.4 Lachmöwe 12
6.2.5 Kiebitz 12
6.2.6 Rebhuhn 13
6.2.7 Star 13

7 Artenschutzrechtliche Bewertung 14

7.1 Offenlandarten 14
7.1.1 Kiebitz 14
7.1.2 Rebhuhn 16
7.2 Gehölzbrüter 17
7.2.1 Bluthänfling 17
7.2.2 Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten 17
7.3 Weitere planungsrelevante Arten 18

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen 19

8.1 Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02.) 19
8.2 Bauzeitenregelung (Beginn Erschließungsarbeiten außerhalb 01.03. bis 31.08.) 19
8.3 CEF-Maßnahme für ein Paar Kiebitze und ein Paar Rebhühner 19

9 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 20

10 Literatur 21

11 Anhang 23

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle 23

11.1.1 Kiebitz 23
11.1.2 Rebhuhn 24
11.1.3 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Ringeltaube, Singdrossel) 26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabens – Luftbildübersicht 6
Abb. 2: Revier anzeigender Kiebitz innerhalb des Geltungsbereichs (05.05.2023) 12
Abb. 3: Skizze der CEF-Maßnahme auf dem Flurstück 273 15

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens 8
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q4007-3 (Stadtlohn) 9
Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2023 10
Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten 10
Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten 16
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölzbrüter 17
Tab. 7: Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Arten 18

Anlage

Karte 1: Ergebniskarte Brutvogelkartierung (1:3.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Südlohn, Fachbereich Planen und Bauen, Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn, plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE17.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und kann die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) verletzen. Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten und als Grundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung der Naturschutzbehörde wird der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

> Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.
> Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für den artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden im Jahr 2023 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen dem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (**Tötungsverbot)**

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population[1] einer Art verschlechtert," **(Störungsverbot)**

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (**Schädigungsverbot)**

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände. Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

[1] Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen" definiert (LANA 2009).

3 Lage des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich südlich der Gemeinde Südlohn im Kreis Borken und stellt die Erweiterung des dort vorhandenen Gewerbegebiets dar. Das bestehende Gewerbegebiet erstreckt sich über ca. 45 Hektar am südlichen Ortsrand von Südlohn.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VE17 betrifft zwei Ackerflächen westlich des Gewerbegebiets (Fstke. 133 und 134, Flur 25, Gemarkung Südlohn). Etwa 200 m westlich verläuft die Borkener Straße (L572). Südlich der beiden Flurstücke verläuft die Robert-Bosch-Straße. Etwa 200 m südlich befindet sich ein Regenrückhaltebecken ohne Gehölzbestand.

Die Umgebung des Geltungsbereiches bis zur L 572 ist vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Weiter südlich befinden sich zwei Laubwaldbestände und ein kleines Feldgehölz, die hauptsächlich von Stiel-Eichen bewachsen sind, sowie die Hofstellen „Osseler“ und „Kempen“.



Abb. 1: Lage des Vorhabens – Luftbildübersicht

(unmaßstäblich) © Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland
DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
rote Linie = Geltungsbereich des B-Plans VE17

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Licht, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Für das Planvorhaben wird vorwiegend Ackerfläche überplant. Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Feldvogelarten können Bruten direkt zerstört oder erheblich gestört werden. Die Zerstörung von Gelegen oder deren störungsbedingte Aufgabe kann eine Verletzung der Verbotstatbestände der Tötung und auch der Schädigung nach § 44 BNatSchG verletzen. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Für die Anlage von Zuwegungen kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz dienen oder von Fledermäusen als Quartier oder als Leitlinie genutzt werden. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Die Kulissenwirkung der Gebäude bewirkt ein Abrücken von typischen Offenlandarten durch ein artspezifisches Meideverhalten. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Erweiterung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz erheblich beeinträchtigt.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~500 m) ist ein schutzwürdiges Biotop (BK-Kennung) sowie eine Biotopverbundfläche (VB-Kennung) vorhanden (LANUV NRW 2024a).

Tab. 1: Schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4007-0210	Laubwälder und Feldgehölz bei Hof "Osseler"	ca. 225 m südlich	Keine Angaben
VB-MS-4007-028	Parklandschaft im Lohner Brook	Ca. 160 m südlich	Keine Angaben

In den Gebietsmeldungen des Biotops und der Biotopverbundfläche des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2024a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV NRW hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS im Suchradius von ca. 500 m überprüft (LANUV NRW 2024b, Internetabfrage vom 19.01.2024).

Die in den Biotopkatasterdaten vorhandenen Angaben (s. Tab. 1) sind ebenfalls im @LINFOS enthalten. Weitere Angaben zu planungsrelevanten Arten sind nicht vorhanden.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q4007-3 (Stadtlohn)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015)

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel**,** Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2024c).

Das Vorhaben befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q4007-3 (Stadtlohn). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 34 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies gilt insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q4007-3 (Stadtlohn)

LN	Gruppe / Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Anmerkung
	Säugetiere				
1.	Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G	
2.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G	
3.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G	
4.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Art vorhanden	G	
5.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G	
	Vögel				
1.	Baumpieper	Anthus trivialis	Brutvorkommen	U↓	
2.	Bluthänfling	Carduelis cannabina	Brutvorkommen	U	
3.	Eisvogel	Alcedo atthis	Brutvorkommen	G	
4.	Feldlerche	Alauda arvensis	Brutvorkommen	U↓	
5.	Feldsperling	Passer montanus	Brutvorkommen	U	
6.	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Brutvorkommen	U	
7.	Girlitz	Serinus serinus	Brutvorkommen	S	
8.	Großer Brachvogel	Numenius arquata	Brutvorkommen	U	
9.	Habicht	Accipiter gentilis	Brutvorkommen	U	
10.	Kiebitz	Vanellus vanellus	Brutvorkommen	S	
11.	Kleinspecht	Dryobates minor	Brutvorkommen	U	
12.	Krickente	Anas crecca	Rast/Wintervorkommen	G	
13.	Kuckuck	Cuculus canorus	Brutvorkommen	U↓	
14.	Mäusebussard	Buteo buteo	Brutvorkommen	G	
15.	Mehlschwalbe	Delichon urbica	Brutvorkommen	U	
16.	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Brutvorkommen	U	
17.	Rebhuhn	Perdix perdix	Brutvorkommen	S	
18.	Schleiereule	Tyto alba	Brutvorkommen	G	
19.	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Brutvorkommen	G	
20.	Sperber	Accipiter nisus	Brutvorkommen	G	
21.	Star	Sturnus vulgaris	Brutvorkommen	U	
22.	Steinkauz	Athene noctua	Brutvorkommen	U	
23.	Teichhuhn	Gallinula chloropus	Brutvorkommen	G	
24.	Turmfalke	Falco tinnunculus	Brutvorkommen	G	
25.	Turteltaube	Streptopelia turtur	Brutvorkommen	S	
26.	Waldkauz	Strix aluco	Brutvorkommen	G	
27.	Waldohreule	Asio otus	Brutvorkommen	U	
28.	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Brutvorkommen	U	
29.	Weidenmeise	Parus montanus	Brutvorkommen	U	

Quelle: LANUV NRW 2024c (verändert)
potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

6 Brutvogelkartierung 2023

6.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung umfasste 5 Begehungen in der Zeit von März bis Anfang Juni 2023 (s. Tab. 3). Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden die Strukturen im Wirkungsbereich des Planvorhabens auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Das abgegrenzte Untersuchungsgebiet (UG) umfasste insbesondere die betroffenen Ackerflächen, die benachbarten Heckenstrukturen und das südöstlich angrenzende Regenrückhaltebecken. Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der 5 Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Rebhuhn) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 15.03.2023 und 05.06.2023 statt.

Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2023

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	15.03.2023	20:30 – 21:00	trocken, 3°C, 0-1bft, 0/8 bewölkt	Abendkartierung
2.	27.03.2023	08:15 – 09:15	trocken, 3,5°C, 1-2bft, 1/8 bewölkt	Offenlandarten
3.	19.04.2023	12:30 – 14:00	trocken, 13,5°C, 1-2bft, 1/8 bewölkt	Offenlandarten
4.	05.05.2023	08:28 – 09:12	trocken, 14°C, 2bft, 1/8 bewölkt	Offenlandarten
5.	05.06.2023	21:30 – 22:45	trocken, 15°C, 3-4bft, 0/8 bewölkt	Abendkartierung

Alle Revier anzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (s. Tab. 4). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

6.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 23 Vogelarten, darunter 7 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Die Arten Kiebitz und Rebhuhn haben Reviere innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Für die übrigen Arten sind Brutvorkommen in den umgebenden Gehölzen oder an den Gebäuden des Gewerbegebiets (z.B. Hausrotschwanz) anzunehmen. Lediglich für die Arten Bekassine und Lachmöwe kann ein Brutvorkommen in der Nähe aufgrund der Artökologie sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	*Turdus merula*	*		
2.	Bachstelze	*Motacilla alba*	*		
3.	**Bekassine**	***Gallinago gallinago***	**1**	**DZ**	**Einmalig am 27.03.2023 im Regenrückhaltebecken gesichtet. Danach wurden keine Bekassinen mehr im UG festgestellt**
4.	**Bluthänfling**	***Carduelis cannabina***	**3**	**B**	**Mindestens 1 Revier im Randgehölz, nördlich des Regenrückhaltebeckens**
5.	Dohle	*Corvus monedula*	*		
6.	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	*		
7.	Fasan	*Phasianus colchicus*	Neo		
8.	**Feldlerche**	***Alauda arvensis***	**3**	**BV**	**1 Revier auf Ackerflächen südlich des Planvorhabens**
9.	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*		
10.	Hohltaube	*Columba oenas*	*		

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
11.	**Kiebitz**	***Vanellus vanellus***	**2**	**B**	**Kolonie mit mindestens 5 Revieren innerhalb des Untersuchungsgebiets, Ein Revier innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. VE 17**
12.	Kohlmeise	*Parus major*	*		
13.	**Lachmöwe**	***Chroicocephalus ridibundus***	**2**	**NG**	**Am 05.05.2023 über dem Untersuchungsgebiet fliegend**
14.	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*		
15.	Rabenkrähe	*Corvus corone*	*		
16.	**Rebhuhn**	***Perdix perdix***	**2**	**B**	**Ein Revier im UG, Feststellung von zwei balzenden Hähnen auf den Flächen des Geltungsbereichs nördlich der Robert-Bosch-Straße im März 2023**
17.	Ringeltaube	*Columba palumba*	*		
18.	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*		
19.	Schafstelze	*Motacilla flava*	*		
20.	Singdrossel	*Turdus philomelos*	*		
21.	**Star**	***Sturnus vulgaris***	**3**	**NG**	**Am 19.04. und 05.05.2023 im Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche**
22.	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*		
23.	Zilpzalp	*Phylloscopos collybita*	*		

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt
RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (GRÜNEBERG et al. 2016) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens
Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erloschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, * = nicht gefährdet, ^{W} = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)
Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige überfliegende Arten

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet werden im Folgenden eingehend beschrieben.

6.2.1 Bekassine

Bekassinen sind sehr seltene Brutvögel in Mooren und Feuchtwiesen in NRW. Als Rastvögel kommen sie regelmäßig in Feuchtgebieten aber auch auf feuchten Ackerflächen und an Gräben vor (LANUV NRW 2024c).

Im Rahmen des zweiten Kartiertermins wurde eine im Regenwasserrückhaltebecken rastende Bekassine festgestellt. An den darauffolgenden Kartierterminen wurden keine weiteren Bekassinen innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt.

6.2.2 Bluthänfling

Bluthänflinge bewohnen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Brachflächen. Wichtig ist dabei eine ausreichend samentragende Krautschicht zur Nahrungsversorgung (LANUV NRW 2024c).

Bereits im März wurden paarweise auftretende Bluthänflinge im UG beobachtet. Am 05.05.2023 wurde ein singendes Männchen zur Brutzeit in der Heckenstruktur nördlich des Regenrückhaltebeckens erfasst.

6.2.3 Feldlerche

Feldlerchen brüten am Boden in ausgedehnten Offenlandbereichen. Für eine erfolgreiche Aufzucht benötigen sie in der Brutzeit recht ungestörte Flächen mit vielen Wildkräutern und Insekten (LANUV NRW 2024c).

Feldlerchen sind mit einem Brutpaar Brutvögel des untersuchten Gebiets. Anhand der Singflüge und Landungen westlich des Regenwasserrückhaltebeckens wird das Revierzentrum dieser Art westlich des RRB und südlich des Geltungsbereichs des Planvorhabens verortet.

6.2.4 Lachmöwe

In NRW brüten Lachmöwen von April bis Juli in wenigen Kolonien. Bevorzugt werden flache Gewässer mit Möglichkeiten zum Bau von Nestinseln innerhalb der Wasserfläche (LANUV NRW 2024c).

Lachmöwen suchen die Ackerflächen südlich von Südlohn sporadisch zur Nahrungssuche auf. Es traten keine Hinweise auf ein Brutvorkommen in dem südlich des Geltungsbereich liegenden Regenwasserrückhaltebecken auf. Die nächsten Lachmöwenkolonien befinden sich am Pendsee bei Bocholt und im Zwillbrocker Venn.

6.2.5 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden auf Grünland- und Ackerflächen. Für eine erfolgreiche Brut sind große, übersichtliche Flächen mit niedriger Vegetation und auch Deckungs- und Nahrungshabitate für die Jungvögel notwendig (LANUV NRW 2024c).

Kiebitze wurden bereits im Rahmen der ersten Abendbegehung zur Feststellung von Rebhühnern innerhalb des UG verortet. Am zweiten Termin der Brutvogelkartierung hielten sich 16 Kiebitze innerhalb des UG auf. Die Tiere zeigten bereits Balzverhalten und suchten wiederkehrend das Regenwasserrückhaltebecken zur Nahrungssuche auf.

Die Festlegung der Reviere erfolgte am 19. April 2023. An diesem Termin wurde innerhalb des Geltungsbereichs ein Brutvorkommen festgestellt. Das Revierzentrum eines anderen Paares lag ca. 150 m westlich auf Ackerflächen nahe der Borkener Straße. Weitere drei Paare mit Revier anzeigendem Verhalten (Balz, Warnrufe, Revierverteidigung gegen Mäusebussarde, Aufsuchen von Brutmulden) wurden südlich der Robert-Bosch-Straße festgestellt. Zeitgleich hielten sich noch weitere Kiebitze in der Umgebung des RRB ohne Revierverhalten auf.



Abb. 2: Revier anzeigender Kiebitz innerhalb des Geltungsbereichs (05.05.2023)

Am 5. Mai wurden die Paare im Untersuchungsgebiet erneut bestätigt. Über Warnrufe der Männchen und wiederholte Revierverteidigungsflüge ergaben sich Hinweise auf ein Nest innerhalb des Geltungsbereichs.

Bei den Nachweisen handelt es sich nach den EOAC-Kriterien um die Brutzeitcodes B3 bis B6:

- **B3 - Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt**
- **B4 - Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten**
- **B5 - Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt**
- **B6 - Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf**

Diese Nachweise sind ein sicherer Reviernachweis und werden als Kategorie B – wahrscheinliches Brüten eingestuft.

6.2.6 Rebhuhn

Rebhühner besiedeln offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Der Raumanspruch eines Paar Rebhühner liegt zwischen 10 und 30 Hektar Fläche (LANUV NRW 2024c).

Im Rahmen des ersten Kartiertermins wurden innerhalb des Geltungsbereichs nördlich der Robert-Bosch-Straße zwei balzende Rebhuhn-Hähne festgestellt. Diese Feststellung weist ein Rebhuhn-Revier in dem Bereich südlich von Südlohn nach. Aufgrund der Größe der Reviere und der zur Brutzeit heimlichen Lebensweise ist eine genaue Lokalisation des Neststandorts oft nicht möglich. So wurde bei keiner der weiteren Begehungen ein Brutnachweis von Rebhühnern innerhalb des UG erbracht.

Der Nachweis der balzenden Hähne ist aber ausreichend, um ein Revier in der Umgebung der geplanten Aufstellung des B-Plans Nr. VE17 anzunehmen.

6.2.7 Star

Stare brüten in Baumhöhlen oder Gebäudenischen und benötigen zur Brutzeit ausreichend große Nahrungshabitate in Form von niedrigwüchsiger Vegetation. Die Brutzeit beginnt mit der Ankunft im Brutgebiet im März und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte Juli (LANUV NRW 2024c).

Stare wurden nicht als Brutvögel im UG festgestellt. Mitte April und Anfang Mai wurden regelmäßig Individuen während der Nahrungssuche am Regenwasserrückhaltebecken festgestellt. Anhand der Flugbewegungen sind mehrere besetzte Bruthöhlen in den südlich gelegenen Waldbereichen anzunehmen.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

7.1 Offenlandarten

7.1.1 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden auf Feuchtgrünland oder großen, übersichtlichen Ackerflächen mit niedriger Vegetation. Entscheidend sind übersichtliche Flächen mit einem ausreichenden Abstand zu hohen Vertikalstrukturen (Waldränder, Hecken, Bebauung, u.a.). Ebenso ist eine zur Brutzeit verfügbare Nahrungsquelle in Form von Feuchtgrünland notwendig, um die Altvögel zu ernähren und die Jungen in nahrungsreiche Deckungshabitate zu führen. Die Eiablage beginnt ab März. Spätestens im Juli sind alle Jungvögel selbständig (LANUV NRW 2024).

Von dem Vorhaben wird ausschließlich Ackerfläche in Anspruch genommen. Der Geltungsbereich beansprucht einen Raum von über 2 Hektar Offenland. Weitere vier Hektar Fläche werden in westlicher Richtung durch die Kulissenwirkung der Erweiterung beeinträchtigt. Es verbleiben zwischen der Borkener Straße und dem Gewerbegebiet kaum noch für Kiebitze nutzbare Flächen, so dass auch das westlich vorkommende Paar beeinträchtigt wird.

Wie die meisten der bodenbrütenden Feldvogelarten, halten Kiebitze bei der Wahl der Brutplätze einen Mindestabstand zu hohen vertikalen Strukturen, wie Waldränder, Baumreihen, Gebäuden, etc. ein (Kulissenflüchter). Diese Strukturen haben den Effekt, dass sich wilde Raubsäuger, wie Füchse und Marder ungesehen an die Brutackerfläche annähern können. Gehölze und Zaunpfähle dienen Greifvögeln, Falken und Rabenvögeln als Ansitzwarte. Offenlandarten benötigen daher ein übersichtliches Gelände, um Prädatoren von weitem zu erkennen. Gleichzeitig werden Deckungsstrukturen mit niedriger Vegetation und reichlich Insektennahrung zur Führung der Jungvögel benötigt.

Die Brutplatzwahl ist daher schon durch den Abstand zu hohen Vertikalstrukturen beeinflusst. Im Osten dehnt sich das Gewerbegebiet aus, im Norden liegt der besiedelte Bereich von Südlohn und im Westen die Borkener Straße. Das Regenwasserrückhaltebecken im Süden stellt noch ein wichtiges Habitatelement zur Nahrungsversorgung der Altvögel und zur Jungenführung dar. Die potenziell besiedelbaren Freiflächen sind aber in südliche Richtung durch die bestehenden Wälder begrenzt.

Die Umsetzung des Planvorhabens schränkt die potenziell nutzbare Fläche für Feldvogelarten weiter ein. Dabei muss nicht nur der direkte Flächenentzug von zwei Hektar, sondern auch das Meideverhalten zu Gebäude und Zaunpfählen (Ansitzwarten für Greifvögel) berücksichtigt werden. Nach der Umsetzung der Planung ist eine Besiedelung der Flächen nördlich der Robert-Bosch-Straße nicht mehr zu erwarten.

Als zusätzlicher Faktor zur Habitatminderung trägt die intensive Bewirtschaftung der besiedelten Ackerflächen bei. Die Flächen werden intensiv bewirtschaftet und weisen fast keine unbewirtschafteten Saumstrukturen auf. Durch den Anbau Sommerungen wie Mais oder von Zwischenfrüchten kommt es zu mehreren gelegegefährdenden Bearbeitungsgängen pro Jahr. Selbst bei erfolgreichem Schlupf überleben kaum Jungvögel. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entzieht Insekten die Nahrungsgrundlage; Pestizide töten sie direkt. Insekten und deren Eier und Larven fehlen somit als Nahrung für die Vögel. Die Behandlung von Getreide mit Fungiziden ermöglicht sehr dichte Bestände, so dass die Flächen kaum noch von laufenden Kiebitzen durchdrungen werden können oder sie mit durchnässtem Gefieder auskühlen. Es kann also keinesfalls davon ausgegangen werden, dass für die Kiebitze Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Insofern stehen die noch auf den Ackerflächen vorkommenden Bestände von Kiebitzen unter starkem Druck durch die Landnutzung. Sowohl der Schlupferfolg als auch der Bruterfolg ist seit Jahren unter dem Niveau, das eine Bestandserhaltung benötigt. Dies spiegelt sich auch in den drastischen Bestandsabnahmen von über 90 % wider (DO-G 2011).

Sollte das Vorhaben umgesetzt werden, ist sicherzustellen, dass die Kiebitze südlich von Südlohn ausreichende Habitatbedingungen zur Brut und Jungenaufzucht vorfinden können. Zur Vermeidung

einer Verletzung des Verbotstatbestands der Schädigung nach § 44 BNatSchG ist darauf zu achten, dass die ökologische Funktion großflächiger Ackerflächen südlich von Südlohn als Fortpflanzungsstätte für Kiebitze im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dies kann durch die Einrichtung einer speziell an die Bedürfnisse von Kiebitzen angepasste Fläche geschehen. Durch die Anlage eines sicheren Bruthabitats, das eine geeignete Vegetationsstruktur aufweist und zur Brutzeit nicht bewirtschaftet wird, können die Auswirkungen der Planung soweit gemindert werden, dass der Verbotstatbestand der Schädigung nicht erfüllt wird (s. Kap.8.3).

In Anlehnung an die Praxis im Münsterland ist für jedes betroffene Brutpaar Kiebitze eine Fläche von mindestens 1,5 Hektar Größe in geeigneter Lage herzurichten. Im vorliegenden Fall ist ein Brutpaar vollständig und ein weiteres zwischen Borkener Straße und Plangebiet teilweise betroffen. Es muss daher sichergestellt werden, dass zumindest diese beiden Paare eine langfristige Überlebensperspektive bekommen.

In einem Abstimmungsgespräch mit der Naturschutzbehörde des Kreises Borken am 1. Oktober 2024 wurde abgestimmt, dass eine Maßnahmenkombination aus der Anpassung der Pflege des RRB südlich der Robert-Bosch-Straße und die Herrichtung einer ca. 2 Hektar großen Ackerbrache ausreichend ist, um die Wirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinreichend zu mindern.

Zur Vermeidung des Tatbestands der Schädigung nach § 44 BNatSchG wird das Regenwasserrückhaltebecken jedes Jahr im Herbst/Winter durch die Gemeinde Südlohn vollständig ausgemäht. Es werden keinerlei Gehölze, Röhrichtbestände oder sonstigen hohen Vegetationsstrukturen übrig gelassen. Südlich des RRB wird auf dem Flurstück 273, Flur 26, Gemarkung Südlohn (Flächengröße: 19.204 m²), eine dauerhafte Schwarzbrache als Bruthabitat für Kiebitze angelegt. Die Fläche wird jedes Jahr ab dem 1. September umgebrochen und ggf. ein zweites Mal im Oktober geeggt. In dem Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August erfolgt keinerlei Bearbeitung der Fläche. Auch im Bearbeitungszeitraum ab 1. September ist ein Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden sowie eine Einsaat von Zwischenfrüchten nicht zulässig. Bei fachgerechter Umsetzung und Pflege der Fläche, kann diese ausreichende Funktionen als Bruthabitat für Kiebitze und Rebhühner sowie weitere Offenlandarten darstellen.

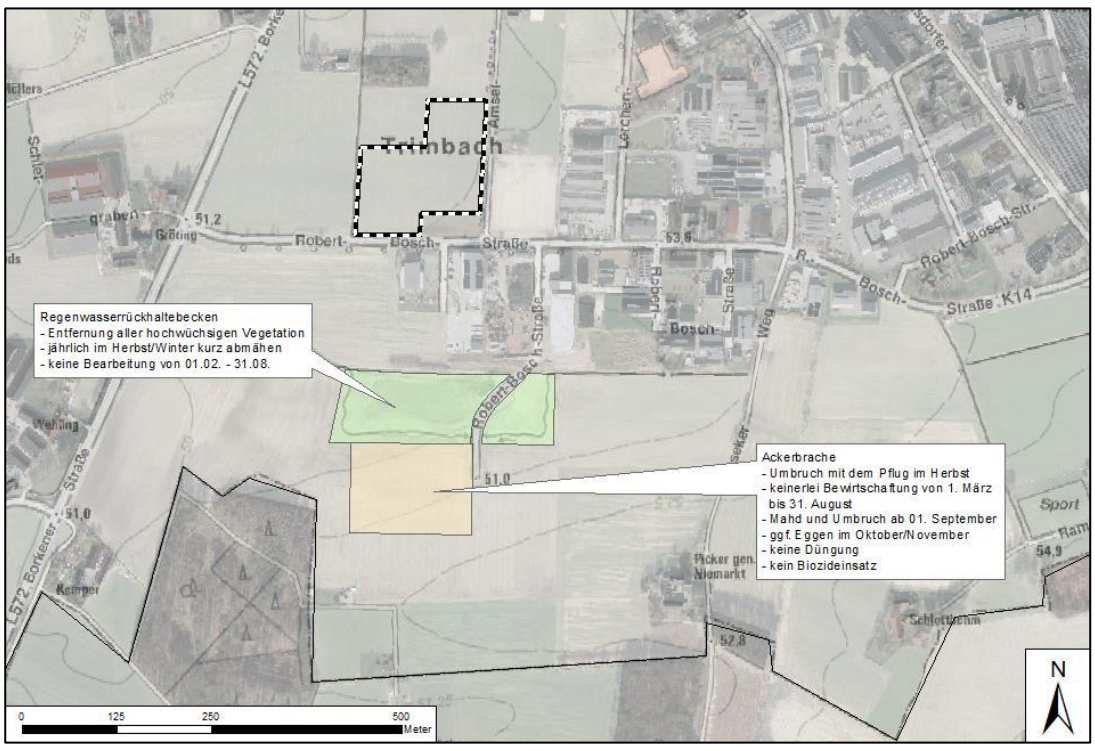


Abb. 3: Skizze der CEF-Maßnahme auf dem Flurstück 273

Zur Vermeidung des Tatbestands der Tötung nach § 44 BNatSchG ist eine Zerstörung von bebrüteten Gelegen auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass auch im Jahr der Bauarbeiten Kiebitze auf den beanspruchten Flächen ein Brutrevier gründen. Wenn Bauarbeiten im Nestbereich oder unmittelbarer Nähe zum Nest stattfinden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen, der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln oder einer störungsbedingten Brutaufgabe. Dies lässt sich durch einen Bauzeitenausschluss für die Brutzeit von Kiebitzen vom 01. März bis 30. Juni sicherstellen (vgl. Kap. 8.2).

7.1.2 Rebhuhn

Rebhühner brüten am Boden in flachen Mulden. Als Lebensraum werden offene und auch kleinräumig strukturierte Ackerflächen bevorzugt. Entscheidend sind ungestörte Brutplätze und ein ganzjährig hohes Angebot an Ackerwildkräutern sowie Insektennahrung zur Brutzeit. Die Eiablage beginnt ab April. Im August sind alle Jungvögel selbständig (LANUV NRW 2024).

Ebenso wie Kiebitze sind auch Rebhühner vorwiegend durch die Faktoren intensive Landnutzung und Ausdehnung von Siedlungs- und Gewerbeflächen gefährdet. Die Zahl der Rebhühner in NRW hat in den vergangenen Jahren deutlich mehr als 90 % abgenommen. In vielen Regionen ist nur noch 1 % der ehemaligen Populationsgröße vorhanden. Rebhühner zählen inzwischen in NRW sowie auch in Deutschland zu den stark gefährdeten Vogelarten (RL 2).

Für Rebhühner wäre ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1 zum Flächenentzug, mindestens aber von einem Hektar Optimalbruthabitat in einer geeigneten Umgebung eine wirksame Maßnahme zur Bestandsstützung. Für Rebhühner und auch Kiebitze kann die Anlage von dauerhaften Brachflächen eine wirksame Kompensation der Beeinträchtigung darstellen. Die Fläche muss im Offenland liegen und sollte einen Abstand von mindestens 50 m zu Einzelbäumen, 120 m zu Baumreihen und 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen aufweisen. Wenn die Fläche in Lage und Ausstattung optimal hergerichtet werden und speziell an die Bedürfnisse der Arten gepflegt werden, kann sie für sowohl für Rebhühner als auch für Kiebitze wirksam werden (s. Kap. 8.3).

Zur Vermeidung einer Verletzung des Verbotstatbestands der Schädigung nach § 44 BNatSchG ist die Einrichtung einer speziell an die Bedürfnisse von Rebhühnern angepasste Fläche notwendig. Die geplante Ackerbrache auf dem Flurstück 273 südlich des Regenwasserrückhaltebeckens sowie auch die kurze Mahd des RRB stellen beide wichtige Habitatelemente für Rebhühner dar. Unter fachgerechter Umsetzung und Pflege der genannten Flächen ist anzunehmen, dass der Verbotstatbestand der Schädigung nicht erfüllt wird (s. Kap.8.3).

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG muss der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern (01. 04. bis 31.08.) also in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.03. durchgeführt werden. Weiter muss ein kontinuierlicher Baubetrieb (keine mehrtägigen Pausen) in der Brutzeit von Rebhühnern gewährleistet sein, ansonsten müssen die Bauarbeiten gänzlich außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern durchgeführt werden (s. Kap. 8.2).

Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeitenregelung für die Brutzeit vom 01.03. bis 31.08. **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Umsetzung von CEF-Maßnahmen für 3 Paare Kiebitze und 1 Paar Rebhühner im Umfang von 4,5 Hektar **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja	☒ nein

7.2 Gehölzbrüter

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE17 kommen keine älteren Bäume mit Baumhöhlen, Spalten oder sonstigen Strukturen vor, die für Höhlenbrüter als Nistplatz oder für Fledermäuse als Quartier geeignet wären. Die Art Star kann daher nicht von einer vorhabenbezogenen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten betroffen sein.

7.2.1 Bluthänfling

Bluthänflinge bewohnen heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Brachflächen, wichtig ist dabei eine ausreichend samentragende Krautschicht zur Nahrungsversorgung. Sie brüten bevorzugte in dichten Büschen und Hecken. Die Brutzeit beginnt im April, letzte Gelege werden aber erst Anfang August begonnen (LANUV NRW 2024).

Die Art Bluthänfling wurde mit mindestens einem Revierpaar innerhalb des UG festgestellt. Das in 2023 bebrütete Nest lag in einer Gehölzstruktur außerhalb des Geltungsbereichs. Da Bluthänflinge frei in Gehölzen brüten und ihren Neststandort häufig wechseln, ist es nicht auszuschließen, dass in anderen Jahren auch innerhalb des Geltungsbereichs Nester von Bluthänflingen sind.

Eine Zerstörung von Neststandorten von Bluthänflingen außerhalb der Brutzeit verletzt das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG nicht, wenn in der Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Dies ist durch die an das Gewerbegebiet angrenzenden Gehölzstrukturen (auch Zierhecken werden besiedelt) anzunehmen. Eine indirekte Schädigung durch die Bebauung ist aufgrund der geringen Wertigkeit der intensiv genutzten Ackerflächen ebenfalls nicht zu erwarten. Die Hänflinge leben derzeit vom Nahrungsangebot des RRB und der Segetalflora auf Baustellen des Gewerbegebiets.

Eine Tötung durch eine Zerstörung bebrüteter Gelege ist aber durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Eine Verletzung des Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 BNatSchG kann durch eine Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit effektiv vermieden werden. Es müssen daher jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) nur innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraums vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung von Bluthänflingen müssen jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (s. Kap. 8.1).

7.2.2 Weit verbreitete, ungefährdete Vogelarten

Neben planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. So können auf den Ackerflächen Wiesen-Schafstelzen oder in den Straßenbäumen Ringeltauben brüten. Es handelt sich bei diesen um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Eine Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG ist aufgrund von Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwarten. Eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG lässt sich durch das Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) vermeiden.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung von nicht planungsrelevanten Vogelarten müssen jegliche Arbeiten an Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung) innerhalb des nach § 39 (5) BNatSchG vorgegebenen Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar stattfinden (s. Kap. 8.1).

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölzbrüter

Tötungs- und Verletzungsverbot
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ Gehölzfällungen nur im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02.		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

7.3 Weitere planungsrelevante Arten

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln auch Arten der Artgruppen Amphibien, Fledermäuse, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten bietet der überplante Bereich (intensiv genutzter Acker) ein geeignetes Habitat. Auch liegen keine Hinweise für eine Betroffenheit von Wanderkorridoren, z.B. von planungsrelevanten Amphibien, vor.

Tab. 7: Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine.		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot		
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

8.1 Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02.)

Zum Schutz von Brutvögeln sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 2. BNATSCHG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

8.2 Bauzeitenregelung (Beginn Erschließungsarbeiten außerhalb 01.03. bis 31.08.)

Auf den überplanten Ackerflächen kann es durch Erschließungsarbeiten während der Brutzeit von Feldlerchen, Kiebitzen, Rebhühnern und anderen Offenlandarten zu einer Zerstörung von Gelegen oder zu baubedingten Störungen kommen, die zur Aufgabe einer möglicherweise begonnenen Brut führen können.

Durch einen Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen, Kiebitzen und Rebhühnern (März bis Ende August) und für den Fall, dass die Erschließungsarbeiten bis in die Brutzeit andauern und dann kontinuierlich (ohne mehrtägige Pause) durchgeführt werden, kann dieser Artenschutzrechtliche Konflikt vermieden werden. Sollten kontinuierliche Erschließungsarbeiten nicht gewährleistet werden können, hat der Bau gänzlich außerhalb der Brutzeit, also ausschließlich in der Zeit von September bis März zu erfolgen.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldvogelarten (vom 01. März bis 31. August) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

In diesem Fall sollten die Eingriffsbereiche im Jahr der Bauarbeiten in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung vorsorglich unattraktiv für die dort vorkommenden Vogelarten gemacht werden. Ausweichmöglichkeiten sind für diese Arten durch die Einrichtung der CEF-Maßnahmenfläche vorhanden.

8.3 CEF-Maßnahme für ein Paar Kiebitze und ein Paar Rebhühner

Die Umsetzung der Planung verursacht auf einer von Kiebitzen und Rebhühnern besiedelten Fläche einen Habitatverlust von mindestens 2 Hektar. Die Habitatqualität der weiteren Umgebung von bis zu 100 m um den Geltungsbereich wird zudem erheblich verschlechtert. Dies hat zur Folge, dass ein Kiebitzrevier und ein Rebhuhnrevier vollständig und ein weiteres Kiebitzrevier teilweise entwertet werden.

Zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang eine zusammenhängende Fläche an geeigneter Stelle als störungsarmes Brut- bzw. Nahrungshabitat und als Fläche zur Aufzucht der Jungen bereitzustellen.

In einem Abstimmungsgespräch mit der Naturschutzbehörde des Kreises Borken am 1. Oktober 2024 wurde abgestimmt, dass eine Maßnahmenkombination aus der Anpassung der Pflege des RRB südlich der Robert-Bosch-Straße und die Herrichtung einer ca. 2 Hektar großen Ackerbrache (Flurstück 273, Flur 26, Gemarkung Südlohn (Flächengröße: 19.204 m²) ausreichend ist, um die Wirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinreichend zu mindern.

Die genaue Beschreibung der Anlage und Pflege der CEF-Maßnahme erfolgt im Umweltbericht zu dem Planvorhaben.

9 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Umsetzung der Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE17 in Südlohn nur bei Beachtung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- **Bauzeitenregelung (Gehölzbeseitigungen zw. 01.10. – 28./29.02.)**
- **Bauzeitenregelung (Beginn Erschließungsarbeiten außerhalb 01.03. bis 31.08.)**
- **CEF-Maßnahme für ein Paar Kiebitze und ein Paar Rebhühner**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Arten Kiebitz, Rebhuhn und die Artgruppe der Gehölzbrüter werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

10 Literatur

DO-G (DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT) & DDA (DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN) (2011): Positionspaper zur aktuellen Bestandssituation der Vögel der Agrarlandschaft. http://www.dda-web.de/downloads/texts/positionspapier_agrarvoegel_dda_dog.pdf (online verfügbar, zuletzt abgerufen am 08.01.2017).

GEOBASIS NRW (2024): Geoportal.NRW. https://www.geoportal.nrw/aktuelles (abgerufen am 09.08.2024).

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANUV NRW (2024a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start.

LANUV NRW (2024b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.

LANUV NRW (2024c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.

MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
VS-RL	Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(D. Krämer)

Diplom-Landschaftsökologe

11 Anhang

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1.1 Kiebitz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kiebitz (*Vanellus vanellus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart **x**	Rote Liste Deutschland Kat.: **2** Rote Liste NRW Kat.: **2S** **(Brutvogel) / 3 (Rastvogel)**	**Messtischblatt** **Q 4007-3 (Stadtlohn)**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
• atlantische Region:	**S (Brutvogel)** **U (Rastvogel)**	- A günstig / hervorragend
• kontinentale Region:	**S (Brutvogel)** **S (Rastvogel)**	- B günstig / gut
- G (günstig)		- C ungünstig / mittel-schlecht
- U (ungünstig-unzureichend)	**x**	
- S (ungünstig-schlecht)	**x**	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

- Die für die Umsetzung der Planung beanspruchte Fläche entzieht einem Brutpaare Kiebitzen und einem weiteren Paar eine Fläche von mindestens 2 Hektar. Es kommt zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatqualität. Mittelfristig ist mit dem Zusammenbruch der gesamten Kiebitz-Kolonie mit 5-6 Brutpaaren zu rechnen
- Für Kiebitze und weitere Arten, wie z.B. Feldlerchen, Rebhühner, Schafstelzen und Jagdfasane besteht die Gefahr der baubedingten Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG (Gelegeverlust, störungsbedingte Aufgabe von Gelegen).
- Der potenziell besiedelbare Raum zur Gründung von Brutrevieren wird unter Berücksichtigung der Habitatqualität der umliegenden Flächen so stark eingeschränkt, dass ohne Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG angenommen werden muss.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)

- Baubeginn außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. Juni), wenn ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet ist, sonst Bauzeit außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1.Juli bis 28./29. Februar
- Alternativ: Ökologische Baubegleitung mit Berücksichtigung einer geeigneten Flächenvorbereitung

Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

- keine

Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

- Anlage eines optimal nutzbaren Habitats für 1-2 Paare Kiebitze (CEF-Maßnahme). Die Fläche muss den Anforderungen des Anhang B zum Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MULNV 2021) entsprechen und vor Baubeginn wirksam sein.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

	ja	**nein**
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kiebitz (*Vanellus vanellus*)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

11.1.2 Rebhuhn

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Rebhuhn (*Perdix perdix*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart **x**	Rote Liste Deutschland Kat.: **2** Rote Liste NRW Kat.: **2S**	**Messtischblatt** **Q 4007-3 (Stadtlohn)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **S** • kontinentale Region: **S** - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht) **x**	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: **Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art** (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. • Die für die Umsetzung der Planung beanspruchte Fläche entzieht einem Revier von Rebhühnern eine Fläche von mindestens 2 Hektar • Für Rebhühner und weitere Arten, wie z.B. Feldlerchen, Kiebitze, Schafstelzen und Jagdfasane besteht die Gefahr der baubedingten Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG (Gelegeverlust, störungsbedingte Aufgabe von Gelegen). • Der potenziell besiedelbare Raum zur Gründung von Brutrevieren wird unter Berücksichtigung der Habitatqualität der umliegenden Flächen so stark eingeschränkt, dass ohne Umsetzung von Maßnahmen		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Rebhuhn (*Perdix perdix*)		
zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG angenommen werden muss.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) • Baubeginn außerhalb der Brutzeit (1. April bis 31. August), wenn ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet ist, sonst Bauzeit außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1.September bis 31.März • Alternativ: Ökologische Baubegleitung mit Berücksichtigung einer geeigneten Flächenvorbereitung		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) • keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) • Anlage eines optimal nutzbaren Habitats für ein Paar Rebhühner (CEF-Maßnahme). Die Fläche muss den Anforderungen des Anhang B zum Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MULNV 2021) entsprechen und vor Baubeginn wirksam sein.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	**nein**
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

11.1.3 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Ringeltaube, Singdrossel)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart **x**	Rote Liste Deutschland Kat.: ***/ div.** Rote Liste NRW Kat.: ***/ div.**	**Messtischblatt** **Q 4007-3 (Stadtlohn)**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: **G** • kontinentale Region: **G** - G (günstig) **x** - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

- Im Zuge der Umsetzung der Planung (Bau von Zuwegungen) kann es zur Beseitigung junger Gehölze kommen.
- Die betroffenen Gehölze können für im freien Geäst brütende Arten (wie z.B. Amsel, Ringeltaube, Singdrossel) eine Funktion als Fortpflanzungsstätte besitzen.
- Es liegen keine Hinweise auf Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den Gehölzen vor
- Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen
- Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)

- Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar

Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)

- keine

Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

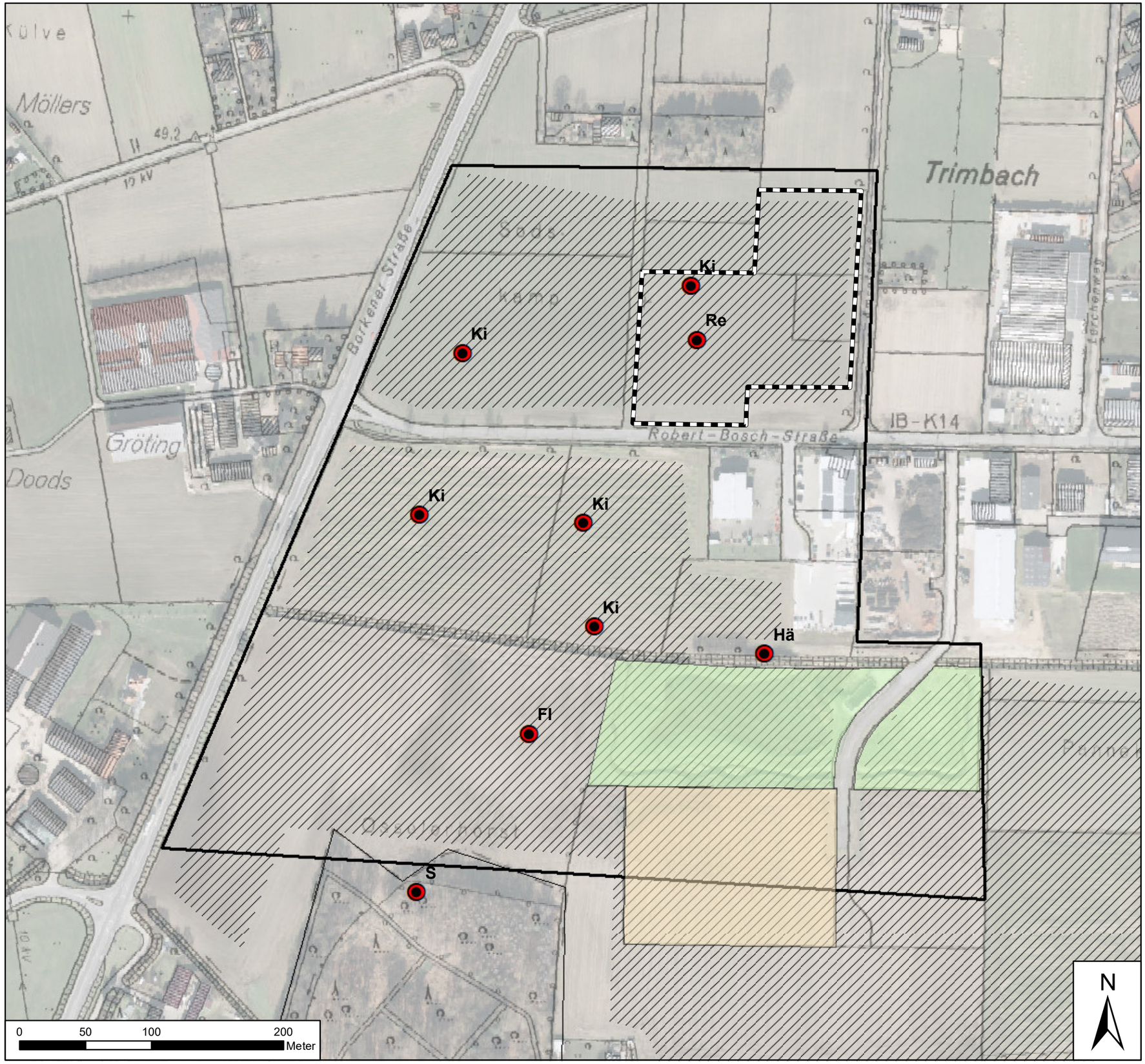
- keine

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

	ja	**nein**
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		**x**
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		**x**
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		**x**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
Arbeitsschritt III: **Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung** (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	**nein**
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		



Gemeinde Südlohn
Fachbereich Planen und Bauen
Winterswyker Str. 1
46354 Südlohn

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VE17

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023

Räumliche Abgrenzung der Planung

Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung

Untersuchungsgebiet (UG) Vogeluntersuchung

Status der Vögel im UG

Reviermittelpunkt planungsrelevanter Brutvogelarten

Fortpflanzungsstätte
"weite Abgrenzung" für Offenlandarten:
gesamte Ackerparzelle
Kolonie (Kiebitz)
Rebhuhn

Artkürzel

Fl	=	Feldlerche (1 Revier)
Hä	=	Bluthänfling (mind. 1 Revier)
Ki	=	Kiebitz (Kolonie mit mind. 5 Revieren)
Re	=	Rebhuhn (1 Revier)
S	=	Star (mind. 1 Revier außerhalb)

Weitere planungsrelevante Arten zur Brutzeit ohne Brutverdacht innerhalb des UG:

- Bekassine (Durchzügler)
- Lachmöwe (Nahrungsgast)
- Star (Nahrungsgast)

CEF-Maßnahmen für Kiebitze und Rebhühner (gem. Abstimmung vom 01.10.2024)

Regenwasserrückhaltebecken
- Entfernung aller hochwüchsigen Vegetation
- jährlich im Herbst/Winter kurz abmähen

Ackerbrache
- Umbruch mit dem Pflug im Herbst
- keinerlei Bewirtschaftung von 1. März bis 31. August
- Mahd und Umbruch ab 01. September
- ggf. Eggen im Oktober/November
- keine Düngung
- kein Biozideinsatz

Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten

(c) Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:3.000	Ergebniskarte Vögel

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
Mail: oekon@oekon.de

Münster, 10. Oktober 2024